

08.09.08

Empfehlungen der Ausschüsse

Wi - A - FJ - Fz - In - R - U - Wo

zu Punkt ... der 847. Sitzung des Bundesrates am 19. September 2008

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstands-entlastungsgesetz)

A

Der federführende Wirtschaftsausschuss,
der Ausschuss für Frauen und Jugend,
der Finanzausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- Wi 1. Der Bundesrat fordert die Aufhebung der Bauabzugsbesteuerung. Bei der Bauabzugsbesteuerung müssen die Auftraggeber von Bauleistungen theoretisch 15 Prozent des Rechnungsbetrags an das Finanzamt abführen. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn das beauftragte Bauunternehmen eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt. Da aber nahezu alle Bauunternehmen diese Freistellungsbescheinigung erhalten, taugt die Bauabzugsbesteuerung nicht zur angestrebten Bekämpfung der illegalen Bautätigkeit, sondern verursacht ausschließlich Bürokratiekosten und soll daher abgeschafft werden.

- Wi 2. Der Bundesrat spricht sich für eine Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze aus. Die Jahresumsatzgrenze, bis zu der bei Kleinunternehmern keine Umsatzsteuer erhoben wird, soll hinsichtlich des Vorjahresumsatzes von bislang 17.500 Euro auf 25.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr von bislang 50.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben werden.
- Wi 3. Der Bundesrat fordert, dass die Künstlersozialversicherung abgeschafft oder zumindest unternehmerfreundlich reformiert wird. Der Aufwand bei der Feststellung der Abgabepflicht und bei der Durchführung des Verfahrens, die verstärkten Kontrollen durch die Deutsche Rentenversicherung bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Unternehmen sowie die Verpflichtung zur Beantwortung eines mehrseitigen Fragebogens führen zu einer großen Bürokratie. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind durch die nun flächendeckend erfolgende Erfassung diesem bürokratischen Aufwand ausgesetzt. Der Aufwand überschreitet die erzielten Mehreinnahmen der Künstlersozialkasse erheblich und ist damit unangemessen hoch. Außerdem besteht infolge der komplizierten gesetzlichen Regelungen keine Klarheit über den Umfang der Abgabepflicht. Die Höhe der Kosten bei der Auftragsvergabe von Leistungen, die eventuell unter die Abgabepflicht fallen können, ist für Auftraggeber nicht genau kalkulierbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Abgabepflicht in mehreren Fällen auch dann besteht, wenn der betroffene Künstler, Grafiker oder Publizist gar nicht bei der Künstlersozialversicherung versichert ist. Hinzu kommt die große Verunsicherung der Unternehmen im Hinblick auf die rückwirkende Abgabepflicht für fünf Jahre. Die Nachforderungssummen haben inzwischen eine Höhe von über 13 Mio. Euro erreicht. Der lange Rückwirkungszeitraum wird der Tatsache nicht gerecht, dass bisher über den Umfang der Abgabeverpflichtung in der Künstlersozialversicherung nicht ausreichend aufgeklärt wurde.
- In 4. Zu Artikel 3 bis 5 allgemein
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Artikel 3 bis 5 des Gesetzentwurfs mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vereinbar sind oder ob § 16 BStatG geändert werden muss.

Begründung:

Die Artikel 3 bis 5 des vorgelegten Gesetzentwurfs regeln jeweils die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt an das Umweltbundesamt. Nach § 16 Abs. 4 BStatG ist allein die Übermittlung an oberste Bundes- oder Landesbehörden vorgesehen. Beim Umweltbundesamt handelt es sich nicht um eine oberste Bundesbehörde, sondern um eine Bundesoberbehörde.

Fz 5. Zu Artikel 6a - neu - (§ 11 GewStG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

"Artikel 6a

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl '3 900' durch die Zahl '5 000' ersetzt.
2. In § 36 wird dem Absatz 9a folgender Satz angefügt:

'§ 11 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 6a des Gesetzes vom [...] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.'

Begründung:

In Artikel 6 des Gesetzentwurfs ist eine Erhöhung des Freibetrags für bestimmte Körperschaften auf 5 000 Euro vorgesehen (§ 24 KStG); dies führt dazu, dass künftig erst ab einem Einkommen von 5 000 Euro eine Körperschaftsteueranlagung vorgenommen werden muss. Davon profitieren vor allem juristische Personen des privaten Rechts, wie z. B. Vereine und Stiftungen.

Eine dem § 24 KStG vergleichbare Freibetragsregelung gibt es auch im geltenden § 11 GewStG. Um ein Auseinanderdriften der Freibetragsregelungen zu vermeiden, wird eine entsprechende Anhebung des Freibetrags auch im Gewerbesteuergesetz vorgeschlagen. Auch dort dient die Freibetragsanhebung der Entlastung von überflüssigen bürokratischen Vorgaben.